

Version 10/10/2022

MUSTERBEDINGUNGEN SPEDITEUR-FRACHTFÜHRER

Artikel 1: Gegenstand

Sofern zwischen Spediteur und Frachtführer nichts anderes vereinbart wurde, finden die vorliegenden Bedingungen Anwendung auf:

- alle Aufträge zur Beförderung von Gütern auf der Straße, die der Spediteur in eigenem Namen oder im Namen seines Auftraggebers, mindestens immer im Auftrag und zu Lasten von seines Auftraggebers, dem Frachtführer erteilt;
- alle Dienstleistungen, die der Frachtführer dem Spediteur erbringt, insbesondere die nationale und internationale Beförderung von Gütern auf der Straße, einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Artikel 2: Dienstleistungen

2.1. Alle Haupt- und Nebenleistungen, die der Frachtführer im Rahmen eines Beförderungsauftrags erbringt, fallen in den Geltungsbereich dieser Bedingungen, sofern dies nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Beförderungsauftrags und diesen Bedingungen haben die Bedingungen des Beförderungsauftrags Vorrang.

2.2. Der Frachtführer garantiert, dass die Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen und dem erteilten Beförderungsauftrag erbracht werden.

Artikel 3: Beförderungsauftrag

3.1. Ein Beförderungsauftrag ist der vom Spediteur an den Frachtführer erteilte schriftliche Auftrag, mit dem der Frachtführer annimmt, die vertraglichen Güter zu übernehmen, auf der Straße zu befördern und am endgültigen Bestimmungsort abzuliefern.

3.2. Wird ein Beförderungsauftrag vom Spediteur telefonisch oder mündlich erteilt, so wird der Spediteur diesen Beförderungsauftrag dem Frachtführer schriftlich bestätigen. Zur Erteilung des Beförderungsauftrags geben die Parteien die Daten an, die in dem von FORWARD Belgium in Zusammenarbeit mit den Transportverbänden erstellten Muster-Beförderungsauftrag (Anhang 1), enthalten sind.

3.3. Der Frachtführer wird diesen Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend annehmen. Mangels rechtzeitiger Bemerkungen, d.h. innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach schriftlicher Erteilung des Beförderungsauftrags durch den Spediteur an den Frachtführer, gilt der Auftrag als vom Frachtführer unwiderruflich angenommen. Die vorgenannte 24-Stunden-Frist für die Mitteilung von Bemerkungen gilt jedoch nur an Werktagen und nicht an Wochenenden, Feiertagen oder während der dem Spediteur bekannt gegebenen oder im Voraus bekannten Ferienzeiten des Frachtführers.

3.4. Der Frachtführer handelt stets und ausschließlich innerhalb der Grenzen des Beförderungsauftrags und befolgt die Anweisungen des Spediteurs genau und unverzüglich.

3.5. Der Spediteur wird dem Frachtführer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig alle für die Ausführung des Beförderungsauftrages erforderlichen Informationen übermitteln. Dies entbindet den

Frachtführer nicht davon, alle Informationen selber anzufordern, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Beförderungsauftrags als wichtig gelten.

Die anzugebenden Informationen umfassen unter anderem, ohne erschöpfend zu sein: den Zeitpunkt der Übernahme, des Verladens und Ausladens oder der Ablieferung der Ware ; eine korrekte Beschreibung der Ware, Gewicht und Volumen der Ladung, die Art der Ladungseinheit, den Schwerpunkt jeder Ladungseinheit, wenn diese nicht in der Mitte liegt, die Außenabmessungen jeder Ladungseinheit, die während der Beförderung anzuwendenden Lade- und Stapelbeschränkungen sowie alle zusätzlichen Angaben, die für eine ordnungsgemäße Sicherung erforderlich sind, sofern sie nicht bereits an dem Gut selbst angebracht sind.

3.6. Soweit der Spediteur mit der Ausstellung des CMR-Frachtbriefs beauftragt ist, hat er dem Beauftragten des Frachtführers alle Kopien zu übergeben. Nach der Unterzeichnung gibt der Frachtführer die Kopie des Absenders vor der Abfahrt an den Spediteur zurück.

Artikel 4: Verpflichtungen, Erbringung von Dienstleistungen durch den Frachtführer und Leistungsniveau

4.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Dienstleistungen gemäß den vorliegenden Bestimmungen zu erbringen.

4.2. Fahrzeug:

4.2.1. Der Frachtführer stellt ein Fahrzeug zur Verfügung, das funktionsfähig und für die vertragliche Beförderung geeignet ist. Die Funktionsfähigkeit und Transporteignung müssen den zum Zeitpunkt der Beförderung geltenden Normen entsprechen.

4.2.2. Das eingesetzte Fahrzeug wird gemäß den vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungsintervallen und nach dessen Anweisungen gewartet und repariert.

4.2.3. Jeder Laderaum des Fahrzeugs muss sauber, trocken, staub-, geruchsfrei und wasserfrei sein.

4.2.4. Die folgende Auflistung ist nicht erschöpfend, sondern lediglich beispielhaft. Das bedeutet unter anderem, dass das Fahrzeug und der Laderaum immer und ausnahmslos den geltenden Normen entsprechen müssen. Bei der Beförderung von Gefahrgut (z.B. ADR-Gut) muss das Fahrzeug den Anforderungen entsprechen und mit allen dafür erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein. Personen, die nicht zur Besatzung gehören, dürfen sich unter keinen Umständen im Fahrzeug aufhalten. Alle weiteren Ausrüstungen im Fahrzeug müssen den Anforderungen der Sicherheit entsprechen;...

4.3. Fristgemäße Erbringung der Dienstleistungen und/oder Ausführung des Beförderungsauftrags:

4.3.1. Der Frachtführer garantiert, dass das Gut rechtzeitig und innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens an der Verladestelle verladen werden kann, dass das Gut fristgemäß befördert und fristgemäß und ohne Verlust oder Beschädigung beim Empfänger am Bestimmungsort geliefert wird, wie im Beförderungsauftrag vorgesehen.

4.3.2. „Fristgemäße Ausführung“ bedeutet, dass das Gut zum vereinbarten Zeitpunkt an der Verladestelle übernommen und/oder am Bestimmungsort abgeliefert werden muss, wobei der Zeitpunkt der Übernahme und/oder Ablieferung im Beförderungsauftrag angegeben werden muss.

4.3.3. In Ermangelung eines klar definierten Zeitpunkts hat der Frachtführer den Spediteur schriftlich um entsprechende Anweisungen zu ersuchen. Der Frachtführer hat zumindest die Meldezeiten der Verlade-/Entladestelle einzuhalten, um das Verladen oder Entladen in einer angemessenen Zeit zu ermöglichen.

4.3.4. Der Frachtführer informiert den Spediteur unverzüglich über etwaige Behinderungen, Verzögerung oder Verspätung bei der Übernahme, Beförderung und/oder Ablieferung des Gutes. Er wird den Spediteur auch über alle etwaigen Verluste oder Beschädigungen des Gutes sowie über unerwartete Risiken unterrichten, auch wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, die der Frachtführer nicht vermeiden konnte, um dem Spediteur die Erteilung von Anweisungen zu ermöglichen.

4.3.5. Im Falle eines Unfalls, eines Brandes oder eines Diebstahls ist unverzüglich die örtliche Polizeibehörde zu benachrichtigen.

4.3.6. Wenn auf Wunsch des Absenders/Spediteurs eine Verlade-/Entladestelle mit Voranmeldung in Anspruch genommen werden muss, obliegt es dem Absender/Spediteur, dem Frachtführer mindestens 24

Stunden im Voraus alle erforderlichen Angaben für die Voranmeldung, die Buchung eines Zeitfensters und die Abfertigung an der Verlade-/Entladestelle zu machen. Der Frachtführer kann nicht für die Nichtverfügbarkeit von Zeitfenstern haftbar gemacht werden, sofern diese nicht von ihm verschuldet sind.

4.4. Verladen, Ausladen und Stauen des Gutes:

4.4.1. Die Parteien vereinbaren im Beförderungsauftrag, wer für das Verladen und Ausladen des Gutes verantwortlich ist. Dazu ist am besten der Beförderungsauftrag (Anhang 1) zu verwenden.

4.4.2. Die Partei, die mit dem Verladen/Entladen beauftragt ist, ist die Partei, die dafür verantwortlich ist.

4.4.3. Ist nichts vereinbart, so erfolgt das Verladen und Entladen durch den Frachtführer unter der Aufsicht des Absenders bzw. des Empfängers.

4.4.4. Der Frachtführer steht für eine sichere und angemessene Stauung ein. Bei der Übernahme eines gefüllten Containers durch den Frachtführer, beschränkt sich seine Verantwortung hinsichtlich der Stauung auf das ordnungsgemäße Anziehen der Drehriegel des Containerchassis, um eine ordnungsgemäße Sicherung des Containers zu gewährleisten.

4.4.5. Der Frachtführer steht für die Überprüfung des Verladens und Ausladens des Gutes ein. Sollte der Frachtführer nicht in der Lage sein, das Verladen/Entladen zu überprüfen, muss er einen schriftlichen Vorbehalt in dieser Hinsicht anbringen (z.B. „Said to Contain“).

4.4.6. Der Frachtführer hat jederzeit zu überprüfen, dass das Gewicht im beladenen Zustand das höchstzulässige Gewicht unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Verordnungsvorschriften nicht überschreitet. Stellt der Frachtführer mittels eines Wiegesystems auf seinem Fahrzeug eine Überladung fest, kann er die Beförderung des Gutes oder des Containers verweigern. Die Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen, es sei denn, der Frachtführer weist nach, dass der Spediteur fehlerhafte Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen hat, die der unmittelbare Anlass für den Verstoß gegen die geltenden Vorschriften oder Gesetze waren.

4.5. Parken des Fahrzeugs:

4.5.1. Der Frachtführer darf den Lastwagen und/oder den Anhänger niemals in unsicherer oder unverschlossener Weise abstellen oder stehen lassen. In jedem Fall ist der Frachtführer verpflichtet, sichere Parkplätze zu benutzen und die Ruhezeiten gemäß den Arbeits- und Lenkzeitvorschriften einzuhalten.

4.6. Verpflichtung zur Überprüfung und Untersuchung:

4.6.1. Gemäß Art. 8 CMR ist der Frachtführer verpflichtet, das Gut bei der Bereitstellung oder Übernahme auf seinen äußeren Zustand, den äußeren Zustand der Verpackung und die Übereinstimmung des Gutes mit den Angaben und Beschreibungen im Frachtbrief zu überprüfen. Im Falle zusätzlicher Anweisungen kann das Muster für einen Beförderungsauftrag (Anhang 1) verwendet werden.

4.6.2. Der Frachtführer verständigt und informiert unverzüglich den Spediteur über jede Nichtkonformität, den äußeren Zustand des Gutes, die Verpackung und die mit der Verladung des Gutes verbundenen Risiken, ohne dass diese Auflistung aber erschöpfend ist. In diesem Fall wird der Frachtführer vor dem Verladen und dem Beginn der Beförderung weitere Anweisungen des Spediteurs abwarten.

4.6.3. Zu den Gegenständen dieser Kontroll- und Prüfungspflicht gehören, ohne erschöpfend zu sein:

- Die Überprüfung des äußeren Zustands des leeren Containers vor dessen Übernahme, wobei er auf folgende Punkte achten muss
 - offensichtlich sichtbare Mängel vom Boden aus in aufrechter Position. Wenn möglich, führt der Frachtführer eine Sichtprüfung des Zustands der Innenwände und des Dachs durch, die sich in einem sehr guten Zustand befinden müssen;
 - wird ein Container für die Beförderung von Lebensmitteln verwendet („Foodstuff Quality“-Container), muss der Frachtführer prüfen, ob der betreffende Container für diesen Zweck geeignet ist;
 - ...

- Der Frachtführer prüft mit großer Sorgfalt, ob die Referenzen, Markenzeichen und/oder Nummern des Gutes mit den Referenzen, Markenzeichen und/oder Nummern im Beförderungsauftrag und im Frachtbrief übereinstimmen.
- Der Frachtführer muss stets die Unversehrtheit der Plombe des Containers prüfen und sicherstellen, dass die Plombennummer mit allen Dokumenten, insbesondere dem Frachtbrief und den Zolldokumenten, übereinstimmt.

4.6.4. Der Empfänger oder der von ihm beauftragte Entlader wird auf seine Verpflichtung hingewiesen, den Container nach dem Entladen mindestens besenrein und frei von allen Etiketten und Staumaterialien dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen.

4.7. Mitarbeiter und Angestellte:

4.7.1. Der Frachtführer wird nur fachkundige Mitarbeiter oder Subunternehmer einsetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beförderungsauftrag auszuführen.

4.7.2. Der Frachtführer bestätigt und garantiert, dass er über ausreichend Personal und Ausrüstung sowie eine angemessene Betriebsorganisation verfügt, um die Beförderungsaufträge in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitsgesetzen und -vorschriften auszuführen. Eventuelle Behinderungen oder Pannen, die die Ausführung des Beförderungsauftrages gefährden, sind vom Frachtführer unverzüglich zu beheben und dem Spediteur zu melden.

Artikel 5: Nationale und internationale Vorschriften

5.1. Der Frachtführer garantiert, dass er in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Besitz der erforderlichen Genehmigungen ist (z.B. Genehmigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Gemeinschaftsgenehmigung, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, schweizerische Genehmigung,...).

5.2. Der Frachtführer garantiert für sich und, soweit anwendbar und gemäß Art. 6 dieser Bedingungen, für jeden bei der Ausführung des Beförderungsauftrages eingesetzten Subunternehmer, dass die Beförderungsaufträge in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, insbesondere unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der geltenden Gesetze über Mindestlöhne, Entsendung sowie der geltenden Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten (das sogenannte Mobilitätspaket) ausgeführt werden.

5.3. Besteht die Gefahr, dass der Frachtführer irgendeine ihm obliegende gesetzliche Verpflichtung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten, nicht einhält, wird er den Spediteur unverzüglich schriftlich darüber informieren.

Artikel 6: Zollvorschriften

6.1. Spediteur und Frachtführer verpflichten sich ausdrücklich zur Anwendung und Einhaltung aller nationalen und europäischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über Zollgutversand und Zollverfahren. Der Frachtführer ist verpflichtet, den zuständigen Zollbeamten alle einschlägigen Zollpapiere, die das Gut begleiten, vorzulegen und dem Empfänger bei der Ablieferung des Gutes auszuhändigen.

6.2. Wenn die Zollbehörden das beförderte Gut zum Scannen und/oder zur physischen Prüfung auswählen, verpflichtet sich der Frachtführer, auf Verlangen des Absenders oder Empfängers, sich diesen zu unterwerfen.

6.3. Wird das beförderte Gut aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden des Frachtführers den Zolldienststellen nicht zur Prüfung vorgelegt, so gehen die damit verbundenen Sanktionen vorbehaltlich anderer oder weiterer Schäden in vollem Umfang zu Lasten des Frachtführers.

Artikel 7: Unterbeförderung und Unterfrachtführer

7.1. In jedem Fall verpflichtet sich der Beförderer, die Unterbeförderer ausdrücklich über die vorliegenden Bedingungen zu informieren. Der Frachtführer verpflichtet sich außerdem ausdrücklich, dass die Unterfrachtführer ein gleichwertiges Leistungsniveau gewährleisten.

Artikel 8: AEO Security Declaration [Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte]

8.1. Für ZWB-Unternehmen wird der Beförderungsauftrag gemäß der beigefügten „*AEO Security Declaration*“ [ZWB-Sicherheitserklärung] (Anhang 2) ausgeführt und weiterverfolgt.

8.2. Dieses Dokument wird einmal ausgefüllt und sowohl vom Spediteur als auch vom Frachtführer unterzeichnet. Setzt der Frachtführer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 6 Unterfrachtführer ein, so ist der Frachtführer ausdrücklich verpflichtet, die „*AEO Security Declaration*“ [ZWB-Sicherheitserklärung] auch vom betreffenden Unterfrachtführer unterzeichnen zu lassen.

Artikel 9: Entschädigung und Zahlung

9.1. Der Spediteur ist verantwortlich für die Zahlung von Fracht und etwaigen zusätzlichen Kosten zu Lasten seines Auftraggebers, soweit die Fracht und die etwaigen zusätzlichen Kosten nach dem Beförderungsauftrag zu Lasten seines Auftraggebers gehen. Die Liste der möglichen zusätzlichen Kosten wird vom Frachtführer zum Zeitpunkt des Angebots oder der Preisanfrage übermittelt.

9.2. Ist nach dem Beförderungsvertrag die Fracht erst nach Ablieferung des Gutes zu zahlen, so erfolgt die Zahlung erst nach Vorlage eines Lieferscheins.

9.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Frachtführer bei verspäteter Verladung und/oder Entladung keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich für Wartezeiten, es sei denn, die Wartezeit übersteigt die vereinbarte Verlade- oder Entladezeit um mehr als zwei Stunden je Verlade- oder Entladevorgang. Diese Zeitbegrenzung verkürzt sich bei Sammelladungen auf eine Stunde und nur dann, wenn der Frachtführer zum vereinbarten Zeitpunkt am Verlade-/Entladeort eingetroffen ist und dies dem Spediteur zeitgleich gemeldet wurde.

Sofern nicht anders vereinbart ist, schuldet bei Stornierung des Beförderungsauftrags der Spediteur dem Frachtführer die folgende Entschädigung:

- am Werktag vor dem Tag, an dem das Gut verladen werden sollte, 50 % der Fracht
- am Tag selbst, 100% der Fracht
- oder an irgendeinem Kalendertag zwischen diesen beiden Tagen, 75 % der Fracht

während sich der Frachtführer bereits auf dem Weg zum Verladeort befindet oder wenn das Gut bereits verladen ist, 100 % der Fracht und etwaiger zusätzlicher Kosten

es sei denn, es wird für eine Ersatzfahrt zu gleichen Bedingungen in Bezug auf Preis, Strecke usw. gesorgt.

Artikel 10: Haftung

10.1. Der Frachtführer erkennt an, dass der Spediteur im Auftrag dessen Auftraggebers oder in dessen Namen und auf dessen Rechnung logistische Dienstleistungen erbringt, in deren Rahmen er den Frachtführer in Anspruch nimmt.

Jede Verletzung dieser Bedingungen oder Verstoß dagegen durch den Frachtführer begründet ein Forderungsrecht sowohl des Spediteurs als auch dessen Auftraggebers zur Aufrechterhaltung und Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen.

10.2. In diesem Zusammenhang ist der Frachtführer auch verpflichtet, dem Spediteur und dessen Auftraggeber für alle Forderungen die Gewähr zu leisten und auf erstes Anfordern dafür zu entschädigen, die entweder von seinem Auftraggeber, dem Absender, dem Empfänger oder von Dritten gegen den Spediteur oder von Dritten gegen dessen Auftraggeber geltend gemacht werden. Eine solche Forderung ist nur zulässig, wenn die Ursache oder der Anlass dazu auf eine Verletzung, einen Mangel oder eine mangelhafte Erfüllung einer Bestimmung dieser Bedingungen durch den Frachtführer zurückzuführen ist. Der Frachtführer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn den Spediteur, den Auftraggeber, den Absender oder den Empfänger ein Mitverschulden trifft.

10.3. Soweit das CMR-Übereinkommen und/oder ähnliche Übereinkommen, Bestimmungen und/oder Rechtsvorschriften zwingend anwendbar sind, wird der Frachtführer den Spediteur und dessen Auftraggeber nach Maßgabe des CMR-Übereinkommens und/oder ähnlicher oder anderer zwingend anwendbarer Übereinkommen, Bestimmungen und/oder Rechtsvorschriften entschädigen und diesen gegenüber die Gewähr leisten.

10.4. Die Parteien haften unter keinen Umständen für Verluste oder Schäden, die durch direkte oder indirekte wirtschaftliche Verluste, Firmenwert, Marktanteile oder Gewinne wie auch immer entstehen.

Artikel 11: Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

11.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten und Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Dritten gegenüber, insbesondere Behörden, veröffentlicht werden müssen. Die andere Partei ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

11.3. Spediteur und Frachtführer verpflichten sich, die Daten nach den DSGVO-Regeln (Datenschutz-Grundverordnung) zu verarbeiten, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Artikel 12 : Zuständigkeit und anwendbares Recht

12.1. Alle Rechtsverhältnisse, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen ausschließlich belgischem Recht.

Die Zuständigkeit ist ausschließlich den Gerichten des Gesellschaftssitzes des Spediteurs als Abschluss- oder Erfüllungsort vorbehalten, da sich dieser Sitz in Belgien befindet, wobei darüber hinaus – im Falle von Gerichtsverfahren, auf die das CMR-Übereinkommen Anwendung findet – die in Art. 31 Absatz 1 Buchstaben a und b des CMR-Übereinkommens genannten Gerichte (international) zuständig sind.

Sollte sich der Gesellschaftssitz des Spediteurs nicht in Belgien befinden, sondern der Gesellschaftssitz des Frachtführers, sind die Gerichte des Sitzes des Frachtführers zuständig.

Anhänge

Der folgende Anhang ist integraler Bestandteil der Bedingungen:

- ANHANG 1 – Transport order [Beförderungsauftrag]
- ANHANG 2 - AEO Security Declaration [ZWB-Sicherheitserklärung]



Transport
& Logistiek
Vlaanderen